



GOLFCLUB AM MEER  
*Bad Zwischenahn*

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub am Meer mit dem Zusatz „e. V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Zwischenahn.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung einer Golfanlage, betrieben durch die Ammerland Golf-Resort (Betreibergesellschaft), das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung dieses Verbandes an.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- Gesellschaftermitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Mitglieder mit eingeschränkten Nutzungsrechten,
- befristete Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (4) - (8) gehören.

(3) Gesellschaftermitglieder sind ordentliche Mitglieder, sofern sie gleichzeitig Inhaber eines unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Kommanditanteils an der Betreibergesellschaft sind, ein entsprechender Nachweis ist erforderlich. Pro angefangener EUR 5.000,00 unmittelbarer Beteiligung oder EUR 12.500,00 mittelbarer Beteiligung kann eine natürliche Person benannt werden.

Jede Benennung ist schriftlich vorzunehmen und gilt bis auf Widerruf, jedoch mindestens für das zum Zeitpunkt der Benennung laufenden Geschäftsjahres. Die Benennung einer natürlichen Person, die nicht Vereinsmitglied ist oder die Mitgliedschaft nicht binnen eines Monats nach Benennung beantragt, ist ausgeschlossen.

Gesellschaftern der Betreibergesellschaft, denen Sonderrechte im Sinne des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft zustehen, steht ein Benennungsrecht nicht zu.

(4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

(5) Natürliche Personen, die ein eingeschränktes Nutzungsentgelt zahlen und im Übrigen den Golfplatz auf Basis der geltenden Greenfee-Tarife nutzen.

(6) Natürliche Personen, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb einer in der Beitragsordnung festgelegten Entfernung zum Sitz des Vereins haben.

(7) Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.

(8) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

- (9) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ehrenmitgliedschaft enthält kein Spielrecht.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Gesellschaftermitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
  - (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
  - (c) durch Austritt des Mitglieds,
  - (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und bei Mitgliedschaftsmodellen mit 12-monatiger Laufzeit (ab Eintritt) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende zulässig. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Haus- und Spielordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anordnungen des Vorstands, autorisierter Vereinsvertreter, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat oder mit den Beitragszahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen in Verzug ist, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Das Hausrecht der Betreibergesellschaft bleibt davon unberührt.

- (4) Die Absicht eines möglichen Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied mit Angabe der Gründe mindestens vierzehn Tage vorab mitzuteilen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte, Umlagen oder sonstiger an den Verein geleisteter Zahlungen. Es hat für das laufende Geschäftsjahr die satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 8 Vorstand

- (1) „Vorstand“ i.S.d. § 26 BGB sind Präsident (m/w/d) (Vorsitzender), Stellvertreter (m/w/d), Schatzmeister (m/w/d), Spielführer (m/w/d), Platzwart (m/w/d), Jugendwart (m/w/d) und Schriftführer (m/w/d). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstands sein darf.
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- (4) Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten (m/w/d), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d), einberufen werden, mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
  - (a) Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstands
  - (b) Entlastung des Vorstands
  - (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - (d) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsentgelten gemäß Beitragsordnung
  - (e) Wahl des Vorstands
  - (f) Wahl der Kassenprüfer

- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- (h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
- (i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 4 Abs. 9)
- (j) Erhebung von Umlagen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs
- (k) Abschluss, Änderung und Kündigung des mit der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Nutzungsvertrages

- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem vorgesehenen Versammlungstermin und der Versendung der Einladung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, davon ausgenommen sind Mitglieder mit Zahlungsrückständen von Beiträgen. Im Falle der Verhinderung kann das Mitglied ein anderes abstimmungsberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Vollmachtgeber vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (9) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand beruft aus dem Kreise der Mitglieder die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Handicapausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
- (2) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

## § 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz sollte innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### § 13 Aufnahmegebühren, Beiträge, Nutzungsentgelte und Umlagen

- (1) Aufnahmegebühren sind mit der Aufnahme zu entrichten, sofern sie Teil der gültigen Beitragsordnung sind.
- (2) Die Höhe des Clubbeitrages, der Aufnahmegebühren, Umlagen sowie der Nutzungsentgelte und deren Fälligkeiten, werden nach einem Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag maximal bis zum Ende des Kalenderjahres gestundet werden. Über einen Stundungsantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit den Beitragszahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen in Verzug ist. In den Mahnungen ist auf die mögliche Folge des Ausschlusses hinzuweisen.
- (6) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

### § 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins beziehungsweise der Betreibergesellschaft oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

### § 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Beitragsordnung
  - Haus- und Spielordnung (aufgestellt mit der Betreibergesellschaft)
  - Richtlinie zum Datenschutz - Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V.

- Rahmenausschreibung für Wettspiele (aufgestellt mit der Betreibergesellschaft)
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung (§8 (3))
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, ausgenommen der Beitragsordnung.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Auslegung oder durch eine Änderung der Satzung diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und die der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Satzung, am meisten entspricht

Golfclub am Meer e.V.  
Bad Zwischenahn

Stand 08.05.2025